einen praftischen Rugen; es möge beshalb nur gesagt fein, bag bie Firma, welche bie Fortführung und Forberung bes englisch= internationalen Austauschs angelegentlich betreibt, bie bon Raithby, Lawrence & Co.\*) zu Leicefter, auch zu benen gehört, welche bie im Cat und Drud forretteften und iconften Blatter geliefert haben. Doge es ihr gelingen, für ben nachften Mustauschband, ben vierzehnten ber gangen Reihe, auch eine größere internationale Teilnahme zu erreichen, - im bies: jährigen war fie leider noch schwächer als beim beutschen Unternehmen; benn außer ben ichon angeführten Beitragen aus ben Ländern beutscher Bunge hatten nur bie Bereinigten Staaten bon Nordamerita 5 Blatter, und Solland, Belgien, Danemart und bie Turfei je eins gefandt. Bo bleiben Franfreich, Italien, Spanien, Bortugal, Rugland, Schweben u. f. m.? - Je allgemeiner bie Beteiligung, befto wertvoller für alle Teilnehmer muß fich ber Mustaufch geftalten.

Für Deutschland, Defterreich und die Schweiz nimmt herr Bermann Soffmann, Teichftrage 8, in Steglit bei Berlin, bie Unmelbungen entgegen und erteilt auch jebe nabere Mustunft.

\*) Deutsche Berleger feien bier auf ein bor furgem im Berlage biefer Firma erschienenes, graphisch reizend ausgestattes Berichen aufmerksam gemacht: Hops and Hopping. By John B. Marsh, with Illustrations by E. T. D. Stevens and J. Rochefort. Die Borguglichfeit ber Illus ftrationen, ihre oft eigenartige Ginschaltung und ber ausgezeichnete Drud verleihen dem Buche auch ein speziell graphisches Interesse.

## Beleidigungsprojek Mayer & Müller gegen Mar Evers.

Unter ber Ueberfchrift Der Rampf gegen Schleubereis 2c. war in ber Nummer 854 bes in München erscheinenben » Gud= beutichen Bant: und Sandelsblattes« vom 6. November 1892 ein Artifel erschienen, ber auf bas Urteil bes Reichsgerichts in der Streitsache ber Berliner Firma Mager & Müller gegen die früheren Mitglieber des Borfenvereins : Borftandes, bie Berren Baul Baren und Carl Muller=Grote in Berlin, hinwies und bagu bemertte, bag biefe Angelegenheit in fauf= mannischen Rreifen nicht biejenige Beachtung gefunden habe, bie fie ihrer großen Wichtigfeit wegen beanspruchen muffe. Der Berfaffer betonte, daß diefe Richtbeachtung um fo mehr gu bedauern fei, als bas Erfenntnis bes Reichsgerichts bas erfte in ber betreffenden Richtung fei. Zweifellos werbe es bas erfte Blied in einer langen Rette ahnlicher Entscheidungen bilben und fei als sumptomatisch für bie Behandlung ber Ungehörigkeiten und Ausschreitungen ber taufmannischen Ronfurreng feitens ber gegenwärtigen Gefetgebung zu betrochten.

bes Buchhandler-Borfenvereins-Borftandes gegen bie fogenannten Schleuberer und berichtete, wie einer biefer letteren gegen Mitglieder bes Borfenvereinsvorftandes flagbar geworben fei und ichlieflich ein obsiegendes Urteil beim Reichsgericht erlangt habe. Die Grunde bes reichsgerichtlichen Urteils murben in furger Bufammenfassung mitgeteilt, Die icharfe Rritit, Die Diefes Urteil durch ben fruberen Reichsgerichterat Dr. Otto Bahr erfahren, auch Die Entgegnung hierauf burch ben Cenatsprafibenten am Reichsgericht Dr. Wiener in ber Beitschrift fur bas gesamte Sanbelsrecht ermahnt. Ohne fich auf eine eingehendere Betrachtung einzulaffen, beschränkte fich ber Berfaffer barauf, nur zwei aus bem Urteil fich ergebende Thatsachen festzustellen: Deinmal die pround Zwangeinnungen perhorresziere, bann bie Dieberlage, habe. Der Artifel ichloß mit folgender Betrachtung: Unfere Einzelner bis aufs Deffer geführten Rrieg ausgebilbet.

gahl bilbet. Diefe hier namentlich aufzuführen, hatte mohl taum gebilbet hatten. Das Reichsgericht habe nun in bem besprochenen Urteile jum erftenmale Belegenheit gehabt, biefen Dagnahmen ber Gelbsthilfe gegenüber Stellung zu nehmen. Es habe biefe Magnahmen als unerlaubt verworfen und damit über biefe Urt ber Gelbsthilfe bas Berbitt gesprochen. 3m Buchdruder= unb Buchhandels. Gewerbe fei am früheften und ausgedehnteften bie Organisation an die Stelle des Individualpringips getreten Die Buchhändler feien es gemefen, die in ihrem Borfenverein Deut= icher Buchhändler zuerft den Borftog ber faufmannifchen Gelbfthilfe gegen bie Schleuberkonfurreng geführt hatten. Sie feien unterlegen. Das fei aufs tieffte zu bedauern, weil in ihnen bie Bortampfer bes Pringips ber Gelbfthilfe gegen bie Schleuberei eine Dieberlage erlitten hatten, und zwar nicht bom Buchftaben bes Befeges - ber exiftiere nicht fondern bon ber analogen Unwendung ber Befete.

Der Rebalteur bes Borfenblattes hatte es fur feine Bflicht erachtet, Diefen bom Standpuntte bes Raufmanns gefchriebenen Artifel bem Buchhandel gur Renntnis zu bringen. Das geschah in Dr. 265 bes Borfenblattes vom 14. November 1892.

Da fich ber Artifel in feiner Schilberung bes Treibens ber fogenannten Schleuberer in durchaus allgemein gehaltenen Betrachtungen bewegte, fo nahm ber Redakteur an einzelnen berben Mus= brüden, die biefes Treiben charafterifieren follten, feinen Unftog, richtete vielmehr fein Sauptaugenmert auf die Form ber fritischen Burdigung des Reichsgerichtsurteils und milberte bier eine ihm bebentliche Wendung. Bu feinem Erstaunen empfing er im Januar b. 3. die Buftellung einer Beleidigungsflage ber Berren Mager und Müller in Berlin, Die Die in bem Artifel gebrauchten Ausbrude auf fich bezogen, weil nur fie und niemand anders bas obfiegenbe Reichsgerichtsurteil erlangt hatten.

Die Berhandlung fand am 28. Februar bor bem Leipziger Schöffengericht ftatt. Bor Gintritt in Die Berhandlung erflarte ber flägerische Rechtsanwalt Berr Erler im Auftrage feiner Rlienten, bag biefe bie Rlage nicht auch auf ben Musbrud

»Schleuberer« auszudehnen munichten.

Der Angeflagte, verantwortlicher Redafteur Mar Evers, gab gu, ben Artitel burchgeseben, für ben Drud vorbereitet und feine Aufnahme im Borfenblatt angeordnet zu haben. Gine gegen die Rläger gerichtete beleidigende Absicht habe ihm fern gelegen. Daß die beschuldigten Musbrude eine Beleidigung ber Rlager enthalten fonnten, fei ihm nicht aufgefallen. Bohl aber habe er in ber allgemeinen Anwendung, die biefen Ausdruden bier gu teil geworben fei, fie fur gutreffend erachten muffen, ba bie Schleuberfonturreng ihren reichen Bewinn in ber That auf ben Berluften zahlreicher anderer Berufsgenoffen aufbaue, die ihrerfeits die un= vermeibliche Konfurreng in ben Grengen rudfichtsvoller Bedachtnahme In langerer Ausführung ichilderte ber Artitel bas Borgeben auf bas Befamtwohl bes Standes hielten. Diefem Befamtwohl erwüchsen aus ber Schlenberfonfurreng bie ichlimmften Wefahren. Der gange folibe beutiche Buchhandel fei baber auch einmutig in ber Berurteilung biefer Art bes Beichaftsbetriebes.

Die Befundungen bes Angeflagten, soweit fie fich auf bie allgemeine Auffaffung ber fogenannten Schleuberei in Buchhanbler= treifen bezogen, murben von bem Beugen herrn Rommerzien= rat Stadtrat Frang Bagner beftätigt, ber auf Befragen bem Angeklagten bas Beugnis eines vorsichtigen Redakteurs ausftellte und ju bem Begenftanbe ber Untlage ertlarte, bag er beim Lefen bes angeschuldigten Artitels nicht die Empfindung einer Beleidigung ber Berren Mager und Muller gehabt habe.

Der Berteidiger, Berr Rechtsanwalt Dr. Felig Behme, nonzierte Scharfe, mit ber unfer höchster Berichtshof Bunfte in beffen Bertretung herr Dr. Rallir plaibierte, beftritt bie beleidigende Ratur ber einzelnen, bier in völlig unperfonlicher welche in diefem Urteil die taufmannische Gelbfthilfe erlitten Anwendung gebrauchten Bezeichnungen, betonte, daß bas Reichsgericht - und in noch viel weitergehender Musführung bas Dber-Beit habe ben Rampf ber Ronturreng zu einem feitens landesgericht in Dresben - Die prinzipielle Berechtigung bes Bor-Es gehens des Borfenvereinsvorftandes volltommen anertannt und fei felbstverftandlich, daß fich diefen letteren gegenüber In= erfteres nur eine bestimmte Ueberschreitung gemiffer Grenzen gemiß= tereffenbertretungen in Form von Rartellen, Ringen u. f. w. billigt habe; fobann verbreitete er fich in langerer intereffanter Mus.